

nung die Grundlage der ganzen staatlichen Rechtsordnung³⁶. Auf dieses hat sich das gesamte Rechtsleben eines Staates zu beziehen und auszurichten. Damit ist zugleich aber auch gesagt, daß die Verfassung - wie aus ihrer historischen Entwicklung hervorgeht - eine begrenzende Ordnung sein muß, mit dem zentralen Anliegen der Sicherung einer freien Sphäre des einzelnen im Staat³⁷.

Dort, wo der Staat diese begrenzende Ordnung aufgibt, wo er seine Legitimität nicht mehr aus generellen, abstrakten Normen des Grundgesetzes ableitet, verliert er nicht nur die ihn in seiner Wirksamkeit beschränkenden Bindungen, sondern begibt sich auch der Legitimität. Seine Machtausübung wird »legibus solutus« und stützt sich entweder auf die autoritäre Herrschaft eines einzelnen, einer Gruppe oder Partei, denen die von ihnen selbst gesetzten Regeln Maß aller Dinge sind. Der verfassungsgebundene Rechtsstaat wird zum autoritären, höchstens formell noch an der Verfassung ausgerichteten politischen Staat³⁸.

So wird der Grundsatz, daß die Verfassung die rechtliche Grundordnung des Staates ist, in der Theorie auch in der SBZ anerkannt. In praxi verhalten sich aber die Dinge so, daß die »Verfassung der DDR« weder auf legalem Wege zustande kam, noch Anspruch darauf erheben kann, in der tatsächlichen Wirklichkeit ihre Konkretisierung und Beachtung gefunden zu haben. Der Beweis für die Richtigkeit der ersten Behauptung ergibt sich aus einer Darstellung der Umstände, unter denen diese sogenannte Verfassung der DDR zustande kam.

³⁶ Vgl. dazu Heller, »Staatslehre«, S. 268-. Burdeau »*Essay sur révolution de la notion de loi en droit français*«, Archives de Philosophie du Droit, 1939, Heft 1/2 S. 8 f. (zit. nach Kägi, »Verfassung«, S. 42) -. Walter Burckhardt, »Methode und System des Rechts«, Zürich 1936, S. 132 ff.

³⁷ Vgl. Kägi, Verfassung, S. 43.

³⁸ Vgl. Kägi, aaO S. 24 f.